

Rechtsinformationsdienst

Anwaltspraxis & Notariat



Erleben[†], Landgraf,
Michalski, Ohaus, Lindemann



Niedersachsenstr. 15 a, 49074 Osnabrück
Telefon: 0541 / 35791-0 - Telefax: 0541 / 3579128

Ausgabe: gewerbliche Mandanten

Februar 2018

Arbeits- und Sozialrecht

Zeugniserteilung: Arbeitgeber muss sich genau an vereinbarten Wortlaut halten

Einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem gerichtlichen Vergleich auf die Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses mit einem genau festgelegten Wortlaut, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich genau an diese Formulierungen zu halten. Sieht die Vereinbarung vor, dass ein bestimmter Absatz im Präsens formuliert werden soll, und der Arbeitgeber stattdessen das Imperfekt verwendet, liegt keine Erfüllung des Anspruchs auf Erteilung des Zeugnisses vor.

Der Arbeitnehmer kann diesen Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durch Verhängung eines Zwangsgeldes gegen den Arbeitgeber durchsetzen.

Beschluss des LAG Kiel vom 25.07.2017
1 Ta 78/17
ArbuR 2017, 514

Schriftformerfordernis bei Ablehnung einer beantragten Arbeitszeitreduzierung

Hat ein Arbeitnehmer die Verringerung seiner Arbeitszeit beantragt, hat ihm der Arbeitgeber gemäß § 8 Abs. 5 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) seine Entscheidung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen.

Die Einhaltung der Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB bedeutet Unterzeichnung durch eigenhändige Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens. Bei einer maschinell erstellten und nicht unterschriebenen Mitteilung an den Arbeitnehmer ist das Formerfordernis nicht erfüllt.

Urteil des BAG vom 27.06.2017
9 AZR 368/16
ArbR 2017, 489

Arbeitsunfall: Keine „besondere Betriebsgefahr“ im Hotelzimmer

Ein Unfall auf einer Dienstreise stellt nur dann einen gesetzlich versicherten Arbeitsunfall dar, wenn sich der Unfall in einem sachlichen Zusammenhang mit der Dienstreise und dem zugrunde liegenden versicherten Beschäftigungsverhältnis ereignet. Einen solchen Zusammenhang lehnte das Sozialgericht Frankfurt im Fall einer Kongress-Teilnehmerin ab, die nach Beendigung der Veranstaltung von ihrem Hotelzimmer aus telefonisch ein Taxi zum Flughafen bestellen wollte und auf dem Weg zum Telefon stürzte. Dabei brach sie sich ein Bein.

Urteil des SG Frankfurt vom 23.11.2017
S 8 U 47/16 - Pressemitteilung des SG Frankfurt

Abmahnung nach Bagatellvertragsverletzung

Die verhaltensbedingte Kündigung eines Arbeitsverhältnisses setzt eine erfolglose Abmahnung voraus, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Vertragsbeendigung rechtfertigen. Das Arbeitsgericht Köln hält eine Abmahnung grundsätzlich auch bei einer Bagatellvertragsverletzung für gerechtfertigt.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer trotz des betrieblichen Verbots der Computernutzung zu privaten Zwecken zusammen mit einem Kollegen für mindestens 30 Sekunden während der Dienstzeit ein Fußballspiel auf einem Bildschirm des Dienst-PCs angesehen, den er vorher mit einem Smartphone verbunden hatte, von wo aus das Fußballspiel auf den Bildschirm übertragen wurde. Ob das Bundesarbeitsgericht dieser rigorosen Sanktionierung von Bagatellvertragsverletzungen folgt, bleibt abzuwarten.

Urteil des ArbG Köln vom 28.08.2017
20 Ca 7940/16 - jurisPR-ITR 23/2017 Anm. 5

Voraussetzungen für Pfändung einer Internetdomain

Eine Internetdomain ist wie eine Lizenz als Recht pfändbar, weil sie gehandelt, vermietet und abgetreten werden kann. Der Bundesgerichtshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vollstreckungsbehörde insbesondere in Hinblick auf den Wert und die Verwertbarkeit der sich aus einem bestehenden Domainvertrag ergebenden Ansprüche den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat.

Unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen des Vollstreckungsschuldners muss hinreichender Anlass für die Annahme bestehen, dass die Pfändung zum Erfolg der Befriedigung der Forderungen führen kann, sodass sich eine Pfändung einer Domain als unzulässig erweist, wenn diese für den Gläubiger praktisch wertlos bzw. unverkäuflich ist.

Urteil des BGH vom 20.06.2017
VII R 27/15
K&R 2017, 672

Kaufpreisanspruch trotz Inanspruchnahme des PayPal-Käuferschutzes

Ein Unternehmer bestellte bei einem Onlineshop eine Metallbandsäge und zahlte den Kaufpreis vereinbarungsgemäß auf das PayPal-Konto des Shopbetreibers. Kurz danach stellte er fest, dass es sich bei der gelieferten Säge um einen minderwertigen Fernostimport und nicht um das geschuldete Originalprodukt handelte. Ohne dem Verkäufer die Möglichkeit der Nachbesserung zu geben, nahm der Käufer den laut Geschäftsbedingungen von PayPal angebotenen Käuferschutz in Anspruch. Daraufhin wurde der gezahlte Kaufpreis wieder vom PayPal-Konto des Verkäufers abgebucht und dem Käufer gutgeschrieben.

Die Klage des Verkäufers, der den Mangel bestritt, auf (erneute) Zahlung des Kaufpreises wurde vom Landgericht Saarbrücken mit der Begründung abgewiesen, dass durch die Zahlung auf das PayPal-Konto seitens des Käufers der Kaufvertrag bereits erfüllt und damit das Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien erloschen war. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil auf Revision des Verkäufers nunmehr auf. Zwar erlischt der Anspruch eines Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises, wenn der vom Käufer entrichtete Kaufpreis vereinbarungsgemäß

dem PayPal-Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Jedoch treffen die Kaufvertragsparteien mit der einverständlichen Verwendung des Bezahlsystems PayPal gleichzeitig stillschweigend die Vereinbarung, dass die betreffende Kaufpreisforderung wiederbegründet wird, wenn das PayPal-Konto des Verkäufers nach einem erfolgreichen Antrag des Käufers auf Käuferschutz rückbelastet wird.

Ebenso entschieden die Bundesrichter im Fall der Abwicklung des Kaufs eines Mobiltelefons über PayPal, in dem der Käufer behauptet hatte, die Lieferung nicht erhalten zu haben. Auch in diesem Fall muss nach Inanspruchnahme des Käuferschutzes der Verkäufer die Möglichkeit haben, seinen vermeintlichen Kaufpreisanspruch vor einem Zivilgericht weiterzuverfolgen.

Urteile des BGH vom 22.11.2017
VIII ZR 213/16 (Motorsäge)
VIII ZR 83/16 (Mobiltelefon)
WM 2018, 37

Kennzeichnungspflicht in Bezug auf Energieverbrauch bei Internetangebot

Elektrogeräte wie Luftkonditionierer unterliegen der Kennzeichnungspflicht in Bezug auf ihren Energieverbrauch. Die Energieeffizienzklasse eines in einem Internetshop beworbenen Modells eines Elektrogerätes muss laut Bundesgerichtshof allerdings nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angegeben werden, sondern kann auch auf einer Internetseite angeführt sein, die sich nach Anklicken eines Links öffnet, der in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht und klar und deutlich als elektronischer Verweis auf die Angabe der Effizienzklasse zu erkennen ist.

Ein nur allgemein mit „Mehr zum Artikel“ bezeichneter Link reicht hierfür jedoch nicht aus. Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt ein wettbewerbswidriges und somit abmahnfähiges Verhalten nach § 3a UWG im Sinne einer Beeinträchtigung anderer Marktteilnehmer durch Rechtsbruch dar.

Urteil des BGH vom 06.04.2017
I ZR 159/16 - CR 2017, 589

Recht der freien Berufe

Widerruf der Approbation bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung

Wird ein Arzt trotz gesetzlicher Versicherungspflicht ohne Berufshaftpflichtversicherung tätig, kann dies im Einzelfall einen Widerruf der ärztlichen Approbation rechtfertigen. Einen derartigen Fall nahm das Verwaltungsgericht München bei einem nicht versicherten Mediziner an, dem u.a. wegen Hygienedefiziten, unzureichender Notfallausrüstung und Notfallvorsorge die Schließung seiner Praxis drohte.

Liegen - wie in diesem Fall - Tatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigten, der Arzt werde in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten nicht beachten, ist das Vorliegen eines ausreichenden Versicherungsschutzes unverzichtbar.

Urteil des VG München vom 11.08.2017
M 16 K 16.398 - jurisPR-MedizinR 12/2017 Anm. 1

Wirtschaftsrecht

Unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe

Der Herausgeber eines Gutscheinblocks, eines sogenannten „Schlemmerblocks“, bot Betreibern von Gaststätten an, zweiseitige Anzeigen darin zu veröffentlichen. Die Gastwirte verpflichteten sich im Gegenzug dazu, den Erwerb eines „Schlemmerblocks“ gegen Vorlage der darin enthaltenen Gutscheine und Abnahme von mindestens zwei Hauptgerichten einen Preisnachlass von 100 Prozent für das günstigere oder für ein gleichwertiges Hauptgericht zu gewähren. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sollten Gastwirte bei einem vorsätzlich schuldhaften Verstoß gegen den Anzeigenvertrag sowie gegen die in den AGB übernommenen Pflichten eine Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Höhe von 2.500 Euro bezahlen. Eine Differenzierung hinsichtlich Art und Schwere des Vertragsverstoßes enthielt die Regelung nicht.

Der Bundesgerichtshof erklärte die AGB-Klausel wegen unangemessener Benachteiligung der Vertragspartner für unwirksam, weil sie angesichts des hier denkbar geringsten Vertragsverstoßes unverhältnismäßig hoch ist.

Urteil des BGH vom 31.08.2017
VII ZR 308/16 - BB 2017, 2254

Stillschweigende Vergütung bei Nachbearbeitungsaufforderung?

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte sich mit der Frage zu befassen, wann im Rahmen eines Werkvertrags vom Auftraggeber eine stillschweigende Vergütung nach § 632 BGB zu zahlen ist, wenn vom Vertragspartner nach einer Nacherfüllungsaufforderung Arbeiten vorgenommen werden. Hierzu hat das Gericht Folgendes ausgeführt:

„Handelt es sich um eine Leistung, die in keinem Zusammenhang mit dem Leistungsziel des ersten Vertrags steht, ist von einem selbstständigen, gesondert zu vergütenden neuen Vertrag auszugehen. Ist die Leistung aber nach dem Ursprungsvertrag geschuldet und von der dort vereinbarten Vergütung mit umfasst, kann eine gesonderte Vergütung nur verlangt werden, wenn der Auftraggeber in vertragsändernder Weise sich eindeutig damit einverstanden erklärt hat, eine zusätzliche Vergütung ohne Rück-

sicht auf die schon bestehenden Leistungspflichten des Auftragnehmers zu zahlen.“

Urteil des OLG Frankfurt vom 14.02.2017
14 U 88/16 - IBR 2017, 607

Schutz vor Terroranschlägen: Wer trägt die Kosten?

Seit dem letztjährigen Terroranschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt durch einen in die Besucher gelenkten Lastzug verlangen die Kommunen einen erhöhten Schutz der Bürger. Wird von dem Veranstalter „ein Grundschutz gegen unbefugtes Befahren des Veranstaltungsgeländes mittels Kraftfahrzeugen“, z.B. in Form von Betonquadern als Barrieren, verlangt, stellt sich die Frage, wer die hierfür entstehenden Kosten zu tragen hat.

Dazu hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass Maßnahmen zur Abwehr von allgemeinen Gefahren durch Terroranschläge nicht dem Betreiber eines Weihnachtsmarktes auferlegt werden können. Der Schutz vor Terroranschlägen ist nicht Aufgabe des Veranstalters, sondern der Sicherheitsbehörden.

Urteil des VG Berlin vom 28.11.2017
24 L 1249.17 - Pressemitteilung des VG Berlin

Was ist ein marktüblicher Zins?

Bei zahlreichen rechtlichen Fragestellungen kommt der Höhe des marktüblichen Zinses wichtige Bedeutung zu.

Das Landgericht Wiesbaden sieht bei einer kreditfinanzierten Immobilienkapitalanlage einen dem Anleger abverlangten Effektivzinssatz mit 5,16 Prozent p.a. angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus als unangemessen hoch an. Die Zinsen sind auf angemessene zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (bis 31.12.2017 - 0,88 Prozent) herabzusetzen (hier 2,5 abzgl. 0,88 = 1,62 Prozent).

Urteil des LG Wiesbaden vom 25.04.2017
XI ZR 573/15 - DB 2017, 1261

Mietrecht

Unwirksame Schriftformheilungsklausel

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Ursprünglich langfristige vertragliche Abreden können mit (kurzer) gesetzlicher Frist gekündigt werden, wenn z.B. durch unzureichende Bezugnahme im Hauptvertrag auf weitere Vertragsbestandteile oder durch mündliche Nebenabreden ein Schriftformmangel eintritt.

Laut Bundesgerichtshof kann in derartigen Fällen die unbedingbare Regelung des § 550 BGB auch nicht durch eine im Mietvertrag enthaltene Schriftformheilungsklausel

unterlaufen werden. Auch der Erwerber einer Gewerbeimmobilie, der durch den Kauf in den Mietvertrag eingetreten ist, kann sich nicht auf die Heilungsklausel berufen. Nur in engen Ausnahmefällen verstößt der Mieter gegen Treu und Glauben, wenn er sich in rechtsmissbräuchlicher Weise allein deshalb auf die mangelnde Schriftform beruft, um sich von einem ihm inzwischen lästig gewordenen langfristigen Mietvertrag zu lösen.

Urteil des BGH vom 27.09.2017
XII ZR 114/16
ZfIR 2018, 10

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Strenges Werbeverbot für Tabakerzeugnisse auch im Internet

Nach § 19 TabakerzG (Tabakerzeugnisgesetz) ist es weitgehend verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu werben. Der Bundesgerichtshof bejahte einen Verstoß gegen das Werbeverbot durch einen Tabakhersteller, der auf der Startseite seines Internetauftritts „vier gut gelaunte, lässig anmutende Personen zeigte, die Tabakerzeugnisse konsumierten“, da dadurch Besuchern der Seite die Tabakprodukte nähergebracht und als attraktiv dargestellt werden.

Urteil des BGH vom 05.10.2017
I ZR 117/16
WRP 2018, 51

Erschleichen einer einstweiligen Verfügung durch Verschweigen einer Abmahnantwort

Die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen mittels eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist rechtsmissbräuchlich (§ 8 Abs. 4 UWG und § 242 BGB), wenn der Antragsteller versucht, den Erlass der einstweiligen Verfügung dadurch zu erschleichen, dass er in seinem Antrag lediglich vorträgt, der Antragsgegner habe auf die Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgegeben, und zugleich verschweigt, dass sich der Antragsgegner umfangreich dazu geäußert und begründet hat, weshalb die Abmahnung unberechtigt ist.

Ein solches Verhalten stellt nach Auffassung des Oberlandesgerichts München eine grobe Verletzung der pro-

zessualen Wahrheitspflicht dar. Ein derartiger Antrag ist daher zurückzuweisen. Der Antragsteller hat in diesem Fall dem Antragsgegner die für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen zu erstatten.

Urteil des OLG München vom 08.06.2017
29 U 1210/17
WRP 2017, 1523

„Nespresso-Kaffeekapsel“ nicht mehr vollständig geschützt

Das Bundespatentgericht hat entschieden, dass die „Nespresso-Kaffeekapsel“ teilweise ihren markenrechtlichen Schutz verliert und zwar soweit die Waren „Kaffee, Kaffeeextrakte und kaffeebasierte Zubereitungen, Kaffeeersatz und künstliche Kaffeeextrakte“ betroffen sind. Dies wurde damit begründet, dass die dreidimensionale Gestaltung der „Nespresso-Kaffeekapsel“ in erster Linie eine technische Funktion dahingehend erfüllt, in einer Kaffee-kapselmaschine in vorteilhafter Weise verwendet zu werden. Derartige Zeichen sind gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG dem Schutz als Marke nicht zugänglich.

Hinweis: Die Entscheidung gibt damit praktisch die Herstellung von Kaffeekapseln, die mit den „Nespresso“-Maschinen kompatibel sind, weitgehend frei.

Urteil des BPatG München vom 17.11.2017
25 W(pat) 112/14
JURIS online

Insolvenzrecht

BGH zur Abgrenzung von Zahlungseinstellung und Zahlungsunwilligkeit

Voraussetzung für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Dieser ist nach § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Bisweilen versuchen die von einer Anfechtung des Insolvenzverwalters betroffenen Gläubiger, diese gesetzliche Vermutung mit der Behauptung zu widerlegen, der Schuldner sei in Wahrheit nicht zahlungsunfähig, sondern lediglich zahlungsunwillig.

Hierzu hat nun der Bundesgerichtshof entschieden, dass bei einem Schuldner, der durch sein nach außen hervortretendes Verhalten - z.B. durch seine eigene Erklärung, nicht zahlen zu können - zum Ausdruck bringt, dass er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen, auch dann eine Zahlungseinstellung vorliegt, wenn er tatsächlich nur zahlungsunwillig ist.

Urteil des BGH vom 12.10.2017
IX ZR 50/15
DSiR 2018, 37

Keine Mängelrechte ohne Werkabnahme trotz Insolvenzverfahrenseröffnung

Der Besteller eines Werks kann berechtigt sein, Mängelrechte nach § 634 Nr. 2 bis 4 ohne Abnahme geltend zu machen, wenn er nicht mehr die (Nach-)Erfüllung des Vertrags verlangen kann und das Vertrags- in ein Abrechnungsverhältnis übergegangen ist. Das Verlangen eines Vorschusses für die Mängelbeseitigung im Wege der Selbstvornahme reicht dafür jedoch nicht aus. In diesem Fall entsteht ein Abrechnungsverhältnis ausnahmsweise nur dann, wenn der Besteller ausdrücklich oder konkludent erklärt, dass er unter keinen Umständen mehr mit dem Unternehmer, der ihm das Werk als fertiggestellt zur Abnahme angeboten hat, zusammenarbeiten will.

Für den Bundesgerichtshof genügt es nicht, wenn über das Vermögen des Werkherstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierdurch entsteht kein Abrechnungsverhältnis, welches dem Besteller Gewährleistungsrechte gemäß § 634 Nr. 2 bis 4 BGB ausnahmsweise ohne Werkabnahme gewährt.

Urteil des BGH vom 09.11.2017
VII ZR 116/15
ZIP 2017, 2414